

Allg. Deutscher Buchh.-Gehilfenverband.
[26654.]

Tagesordnung

zu der
am Sonnabend den 12. und Sonntag
den 13. Juli 1884 stattfindenden 16. ordent-
lichen Generalversammlung im kleinen Saale
der Buchhändlerbörse.

Anfang Sonnabend 8 Uhr Abends,
Sonntag 9 Uhr Morgens.

Um 4/9 bez. 1/2 10 Uhr wird der Saal
geschlossen und Niemand mehr eingelassen.

Als Legitimation gilt der vom Vorstand ver-
sandte ausgefüllte Stimmzettel; zur Abstim-
mung sind nur Diejenigen berechtigt, welche
Beitrag pro II. Quartal geleistet.

- 1) Bericht der Vorsitzenden.
- 2) Bericht der Schriftführer.
- 3) Bericht des Revisors, Bericht des Rech-
nungsausschusses, Antrag auf Decharge-
Ertheilung.

Hierzu Antrag des Vorstandes:

Die Generalversammlung wolle zur Ver-
ausgabung des unter Unkosten II. c. im
Rechnungsabluß aufgeführten Betrages
von 56 M. nachträglich ihre Genehmigung
ertheilen.

(Allgemeine) Statuten betr. Anträge.

- 1) Antrag des Vorstandes:
Aenderung der Statuten des Verbandes
nach Maßgabe der in der versandten Tages-
ordnung enthaltenen Anträge (s. auch ver-
sandte Satzungen des Allgemeinen Deut-
schen Buchhandlungs-Gehilfenverbandes mit
Beisehung der beantragten Veränderungen).
Hierzu:
a) Antrag der Mitglieder des Kreises
Norden zu §. 2.: Zu ändern statt:
„Zur Erreichung dieses Zweckes dienen
insbesondere: a) b) c.“ ... „Zur Er-
reichung dieses Zweckes dienen ins-
besondere:
1) Die Unterstützungscasse für Kranken-
und Beerdigungsgelder, Wittwen- und
Waisenpensionen.
2) Sonstige etc.“
b) Antrag der Mitglieder des Kreises
Norden zu §. 3.: dem Absatz 1. zu-
zufügen: „unbescholten ist und das
50. Lebensjahr noch nicht überschritten
hat. Auch können Lehrlinge aufge-
nommen werden, doch sind dieselben
nicht stimmberechtigt.“
c) Antrag der Mitglieder des Vor-
ortes Wien zu §. 5 b.: statt
„... wieder Mitglieder werden...“
zu setzen: „... unter Nachzahlung der
auf den betreffenden Zeitraum ent-
fallenden Beiträge in seine früheren
Rechte als Mitglied wieder eintreten.“
d) Antrag der Mitglieder des Kreises
Brandenburg, §. 5. Absatz 2. zu
ändern wie folgt: „2) wer zu einem,
dem Buchhandel nicht verwandten Be-
rufe übergeht, kann auf seinen Wunsch
noch zwei Jahre lang Mitglied des
Verbandes bleiben, wenn er jedoch nach
Verlauf dieser Zeit zum Buchhandel
nicht zurückkehrt, verliert er die Be-
rechtigung zur Mitgliedschaft.“
e) Antrag der Mitglieder des Kreises
Norden, §. 7. zu ändern wie folgt:

„Jedes Mitglied hat bei seinem Ein-
tritt ein Eintrittsgeld von 3 M. und
ferner als jährlichen Beitrag 18 M.,
pränumerando an die Casse des Ver-
bandes in zweimonatlichen Raten zu
zahlen. Der jährliche Beitrag für die
Mitglieder, welche am 31. December
1884 das 50. Lebensjahr bereits über-
schritten und welche demgemäß keine
Ansprüche auf Wittwen- und Waisen-
pension haben, beträgt 14 M. Von
den Beiträgen fließen je 16 M., bezw.
je 12 M., sofort in die Unterstützungsc-
asse, je 2 M. zunächst in die Spesen-
casse. Der Ueberschuß der Spesen-
casse fließt alljährlich in die Unterstützungs-
casse.“

- f) Antrag der Mitglieder des Kreises
Brandenburg, §. 8. 2) zu ändern wie
folgt: „2) das Recht der Theilnahme an
den Hauptversammlungen und Stimm-
recht in allen Angelegenheiten in denselben,
wobei jedem Mitgliede eine Stimme
zusteht, sobald er nicht mit seinen Bei-
trägen im Rückstande ist.“

Am Orte der Hauptversammlung
nicht ansässige Mitglieder können
ihr Stimmrecht schriftlich einem andern
Mitgliede ihres Kreises, das jedoch
dem Vorstande nicht angehören darf,
übertragen. Für den Fall jedoch, daß
ein Kreis die in §. 10. vorgeschriebene,
zur selbständigen Vertretung auf der
Generalversammlung, wobei die Fahr-
kosten der Vertreter von der Verbands-
casse zu tragen sind, erforderliche
Stimmenanzahl nicht besitzt, sind die Mit-
glieder berechtigt, ihre Stimmen auch
außerhalb des Kreises ansässigen
Verbandsmitgliedern, die aber dem
Vorstande nicht angehören dürfen, zu
übertragen.“

(Die Prüfung etc. bis zum Schluß
bleibt wie in der neuen Fassung.)

- g) Antrag der Mitglieder des Kreises
Leipzig, in §. 8. zu ändern: statt
... „Am Orte der Generalversamm-
lung nicht anwesende Mitglieder können
ihr Stimmrecht etc.“ in: ... „Jedes
Mitglied kann sein Stimmrecht etc.“
h) Antrag des Herrn Emil Kupfer in
Berlin: §. 9. Absatz 1 zu setzen von
„deren Vororte je einen Vertrauens-
mann“ an ... „und einen Stellvertreter
für den Kreis wählen, deren Wohnsitz im
Vororte sein muß. Dieselben werden
nach der Hauptversammlung auf ein
Jahr gewählt und sind nach dieser
Frist wieder wählbar. Der Stellver-
treter tritt nur in Function, wenn der
Vertrauensmann durch Krankheit, eine
Reise etc. verhindert ist, seines Amtes
zu walten. Letzterer ist berechtigt, von
seinem Stellvertreter eine Unterstützung
bei der Erledigung seiner Amtspflichten
in Anspruch zu nehmen.“
i) Antrag der Mitglieder der Orts-
vereine Mannheim, Karlsruhe u.
Heidelberg zu §. 9. anstatt ...
„deren Vororte“ etc. zu sagen: ...
„deren Angehörige“ etc., und anstatt
des folgenden Satzes: „Derselbe wird
auf ein Rechnungsjahr gewählt und ist
nach Ablauf dieser Frist wieder wähl-
bar.“ „Derselbe wird jeweils Anfang
August auf ein Jahr gewählt und ist
nach Ablauf dieser Frist wieder wähl-
bar.“ (Dieser letztere Passus ist bereits

vom Vorstand beantragt.) (S. verf.
Tagesordnung.)

- k) Antrag der Herren E. Rath u. Gen.
in Hannover, die Generalversamm-
lung wolle beschließen in §. 9. Absatz 1.
ist anstatt: „deren Vororte je einen
Vertrauensmann wählen“ etc. zu setzen:
„deren Angehörige“ etc. (s. verf. Tages-
ordnung).
- l) Antrag der Mitglieder der Ortsver-
eine Mannheim und Heidelberg
mit Unterstützung der Karls-
ruher und Weinheimer Mit-
glieder zu §. 9.: „Der Vorort des
Kreises Baden wolle von Freiburg
nach Karlsruhe verlegt werden.“ (s.
verf. Tagesordnung).
- m) Antrag der Mitglieder d. Kreises
Norden zu §. 9, zu setzen statt: „Vor-
ort: Hamburg,“ ... „Hamburg-
Altona“.
- n) Antrag der Herren E. Rath u. Gen.
in Hannover zu §. 9 bei 7, zu setzen bei
8) statt: „Vorort: Braunschweig“ ...
„Vorort: Hannover“ (s. verf. Tages-
ordnung).
- o) Antrag der Mitglieder d. Kreises
Norden zu §. 10, Absatz 2, zu setzen
statt: „Die Generalversammlung wird
alljährlich“ etc. ... „Die Hauptver-
sammlung wird aller drei Jahre“ etc.
- p) Antrag der Herren E. Rath u. Gen.
in Hannover zu §. 10, Absatz 5. zu
setzen anstatt: ... „kann der Vorort
wählen“ ... „können die Kreisange-
hörigen wählen“ etc. (s. verf. Tages-
ordnung).
- q) Antrag der Mitglieder der Orts-
vereine Mannheim, Karlsruhe u.
Heidelberg zu §. 10, Absatz 5. zu
setzen statt ... „der Vorort des
Kreises“ ... „der Kreis“ (s. verf.
Tagesordnung).
- r) Antrag der Mitglieder des Kreises
Brandenburg, hinter §. 22. noch an-
zufügen: „Vorstehende Satzungen bleiben
bis zur Hauptversammlung des Jahres
1887 unverändert in Kraft. Eine
Abänderung derselben vor Ablauf dieser
Zeit ist nur dann zulässig, wenn eine
solche durch die Landes- oder Reichs-
gesetzgebung bedingt ist.“
- s) Antrag des Herrn A. Gerstmann in
München: An entsprechender Stelle
(etwa hinter §. 3. oder 8.) folgenden
neuen Paragraphen in die Verbands-
statuten einzuschalten:
Cartellvereine.
Als Cartellvereine können dem Ver-
bande alle Buchhandlungs-Gehilfen-
vereine beitreten, welche sich verpflichten,
in ihren Kreisen für die Interessen des
Verbandes zu wirken und insbesondere
1. den Mitgliedern des Verbandes
die übliche Aufnahmegebühr erlassen;
2. solchen Vereinsmitgliedern, welche
dem Verbande neu beitreten, die monat-
lichen Vereinsbeiträge für den Zeit-
raum von drei Monaten erlassen.
Dagegen haben die Cartellvereine das
Recht einer beratenden (nicht beschluß-
fähigen) Stimme in Verbandsangele-
heiten, können sich durch einen Depu-
tirten bei den Generalversammlungen
vertreten lassen und Anträge zu diesen
stellen.

Weitere Rechte, insbesondere die in
§. 8. unter Nr. 1, 3 und 4 erwähnten